

27) K. a. D. ist hinter Abf. IX als neuer Abf. X einzuschalten:

X Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Abf. IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Abf. X und XI erhalten die Bezeichnungen XI und XII.

28. Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Abf. 1 sowie der Abf. 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungs-Telegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzuleitende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgeschickt, wenn der Absender des Ursprungs-Telegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugestellt, wenn durch eine besondere Art der Übermittlung (z. B. bei der Bestellung nach dem Bande) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

29) K. a. D. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funkentelegrammen“ sowie „und § 15a“ weg.

30) Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Absätze d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:“ folgende Fassung:

- d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Vermerk;
- e) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungs-Telegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Zudem wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgesetzt ist, wenn die vorgekommenen Unstellungen es verhindern, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;

- f) die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beschränkte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;